



Gebührenverordnung zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Maienfeld (Friedhofgesetz)

Gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Maienfeld (Friedhofgesetz) erlässt der Stadtrat nachfolgende Gebührenverordnung.

Art. 1 Geltungsbereich

Für Gemeindegewohner übernimmt die Stadt die Bestattungskosten und bei Kremationen zusätzlich die Kremations- und Administrationsgebühren sowie die Überführungskosten nach Chur. Die maximale Kostenübernahme beträgt CHF 800.00.

Leichentransporte von zu Hause oder vom Spital zum Friedhof werden von der Stadt nicht übernommen.

Werden in Maienfeld Personen beerdigt oder urnenbeigesetzt, welche weder hier niedergelassen, noch hier gestorben sind, so werden die Angehörigen mit einer Gebühr belastet. Die maximale Gebühr beträgt CHF 2'000.00.

Art. 2 Bestattungsgebühren

Für die Bestattung der Personen gemäss Art. 1 Abs. 3 werden folgende einmaligen Gebühren erhoben:

• Erdbestattung	CHF	1'000.00
• Urnenbeisetzung	CHF	500.00
• Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00
• Trägerkosten	CHF	250.00

Art. 3 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung der Bestattungsgebühren an die Angehörigen erfolgt in der Regel erst zwei Monate nach der Beisetzung.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung wurde vom Stadtrat am 13.01.2020 erlassen und rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft gesetzt.